

Bericht des Freistaates Sachsen

zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 8./9. Oktober 2015 in Worms

TOP 8.3 Fahrerlaubnisprüfung in zusätzlichen Sprachen aufgrund aktueller Entwicklungen

Zum 1. Januar 2011 wurde durch eine Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung die Anzahl der Fremdsprachen, in denen die theoretische Fahrerlaubnisprüfung abgelegt werden kann, reduziert. Seitdem stehen die Sprachen Arabisch, Vietnamesisch, Albanisch, Persisch und Tamilisch nicht mehr zur Verfügung. Derzeit kann die theoretische Fahrerlaubnisprüfung noch in folgenden 11 Fremdsprachen absolviert werden: Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Kroatisch, Spanisch, Türkisch.

Mit Schreiben vom 25. September 2015 wandte sich die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration an den Vorsitzenden der Verkehrsministerkonferenz mit der Bitte, sich für eine Wiedereinführung der Möglichkeit die Fahrerlaubnisprüfung auf Arabisch zu absolvieren, einzusetzen, um der Vielzahl syrischer und irakischer Asylsuchender die Integration zu erleichtern.

Der Besitz einer Fahrerlaubnis ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration. Bei der Entscheidung, Arabisch als Prüfungssprache abzuschaffen, war die erheblich ansteigende Nachfragehäufigkeit aufgrund des derzeitigen Flüchtlingsstroms aus dem arabisch-sprachigen Raum nicht absehbar. Um die Chancen der für längere Zeit in Deutschland bleibenden Flüchtlinge auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen, ist die Wiedereinführung der arabischen Sprache als Prüfungssprache bei der Fahrerlaubnisprüfung unumgänglich. Auch aus Gleichbehandlungsgründen erscheint dies angezeigt. Die Nachfrage nach Arabisch dürfte mindestens genauso hoch sein wie für andere angebotene Sprachen, z.B. Russisch oder Türkisch.

Das BMVI sollte in diesem Zusammenhang prüfen, ob neben einer Ergänzung der Fahrerlaubnis-Verordnung um Arabisch aus arbeitsmarkt- und integrationspolitischer Sicht um weitere Fremdsprachen erforderlich ist.